



KOSTENAUFSTELLUNG

Anlage zum Dauergrabpflege-Vertrag
 Augustinusgarten
 Urne-PREMIUM-PARTNERGRAB

Rheinische Treuhandstelle
 für Dauergrabpflege GmbH

Vertrags-Nr. _____

Für die Unterhaltung der Grabstätte _____
 Auf dem Friedhof Sankt Augustin Niederpleis (Nord)

Feld/ D Nr.: _____ und Nr.: _____ **Urnen-Premium Partnergrab — für zwei Beisetzungen**

Beginn nach Ableben des Letztverstorbenen (**15 Jahre**)

- Reservierung des Grabes** bei Vertragsabschluss: Für die Jahrespflege bis zu diesem Zeitpunkt werden die Unterhaltungskosten direkt durch die Augustinusgarten GbR jährlich in Rechnung gestellt.
- Bei **Erstbelegung**: Die Jahrespflege wird ab dem Erstverstorbenen bis zum Zeitpunkt des Letztverstorbenen direkt durch die Augustinusgarten GbR jährlich an den verbliebenen Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Auftraggeber (Nutzungsberechtigter) _____

Anschrift: _____

Die Grabstätte wurde erworben/wiedererworben am _____ Ruhefrist/Nutzungsrecht bis _____

UNTERHALTUNGSKOSTEN PRO JAHR		SONDERKOSTEN		
1.	Pflege der Grabstätte und der Anlage pro Jahr, inkl. Wechselbeet	€ 260,00	1. Allgemeine Kosten zur Übernahme der Grabstelle in Dauergrabpflege, inkl. Stein und 2 Beschriftungen	€ 2.476,19
			2. Gärtnerische Überholung in der Laufzeit	€ 100,00
	Unterhaltungskosten pro Jahr (inkl. MwSt.)	€ 260,00	Sonderkosten in der Vertragslaufzeit (inkl. MwSt.)	€ 2.576,19

Gesamtkosten:

Unterhaltungskosten jährlich EUR 260,00 x 15 Jahre	EUR	3.900,00
Sonderkosten in der Vertragszeit	EUR	2.576,19
Vertragssumme	EUR	6.476,19
zuzüglich 5% Verwaltungsgebühr	EUR	323,81
Gesamtbetrag	EUR	6.800,00

Die Kostenaufstellung wurde zwischen Auftraggeber und der Friedhofsgärtnerei besprochen und dient als Anlage für den abgeschlossenen Dauergrabpflege-Vertrag

Sankt Augustin, den _____

 Unterschrift des Auftraggebers

 Stempel und Unterschrift der Friedhofsgärtnerei



DAUERGRABPFLEGE-VERTRAG

RHEINISCHE TREUHANDSTELLE FÜR DAUERGRABPFLEGE GMBH

Vertrags-Nummer

für die Grabstätte _____ Genaue Grabsteininschrift: _____
(Verbindliche Vorgabe für Steinmetz)

Zwischen Herrn / Frau _____ geb. am _____

wohnhaft am Tage der Vertragsschließung - folgend "Auftraggeber" genannt -

und der Friedhofsgärtnerei (Vertragsgärtnerei): **Augustinusgarten GbR,
Maarstraße 65, 53227 Bonn**

folgend "Friedhofsgärtnerei" genannt -

wird unter treuhänderischer Vermittlung und Mitwirkung der RHEINISCHEN TREUHANDSTELLE FÜR DAUERGRABPFLEGE GMBH, Köln, Haus des Rheinischen Gartenbaues, Amsterdamer Str. 206, 50735 Köln-Niehl, folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Grabstätte in Sankt Augustin Niederpleis (Nord)

Feld D – Augustinusgarten – Urnen Premium Partner Nr. _____ und Nr.: _____

wird für die Zeit vom _____ bis _____ / nach dem Ableben

für **15** Pflegejahre der Friedhofsgärtnerei in die Dauergrabpflege gegeben.

§ 2

Als Grundlage der Dauergrabpflege gelten die diesem Vertrag beigelegte schriftliche Kostenaufstellung, die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Friedhofsgärtnerei für Dauergrabpflege und die örtliche Friedhofsordnung.

§ 3

Der Auftraggeber zahlt für die vereinbarte Pflegezeit und die in der Kostenaufstellung zu diesem Vertrag vereinbarten Leistungen

Vertragssumme EUR **6.476,19**

Verwaltungsgebühr von 5% EUR **323,81**

insgesamt EUR **6.800,00**

an die Rheinische Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH, Köln. Die Gesamtsumme ist nach Unterzeichnung des Dauergrabpflege-Vertrages fällig.

§ 4

Rechtsbeziehungen hinsichtlich der Ausführung der Grabpflege (Leistungen und Lieferungen) bestehen ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und der Friedhofsgärtnerei. Zwischen dem Auftraggeber und der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege, Köln, besteht ein Treuhandverhältnis. Die Treuhandstelle übernimmt im Rahmen ihrer treuhänderischen Vermittlung und Mitwirkung die Verpflichtung,

1. die Vertragssumme vom Auftraggeber entgegenzunehmen und diese als Treuhandvermögen in banküblichen Vermögenswerten, ggf. auch in Immobilien, ertragbringend anzulegen,
2. für den Auftraggeber ein internes Verrechnungskonto zu führen, dem ein Kapital- und Ertragskonto zugeordnet wird,
3. auf Anforderung des Auftraggebers jeweils über den Stand des Verrechnungskontos per 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich Mitteilung zu geben,
4. das jährlich vereinbarte Entgelt für die Grabpflege, die Bepflanzungen und den Grabschmuck sowie für Sonderleistungen an die Friedhofsgärtnerei auszusahlen; Mehrkosten für laufende Kostensteigerungen werden aus Erträgen des Treuhandvermögens ausgeglichen,
5. die Friedhofsgärtnerei im Hinblick auf eine gewissenhafte Pflege zu überwachen und insbesondere zu prüfen, dass die in der Kostenaufstellung im einzelnen beschriebenen Leistungen und Lieferungen erbracht und ordnungsgemäß ausgeführt werden,
6. mit der Grabpflege ggf. eine andere leistungsfähige Friedhofsgärtnerei zu beauftragen, sofern die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten durch die bisher beauftragte Friedhofsgärtnerei wiederholt zu Beanstandungen Anlass gab. Gleiches gilt, wenn die bisherige Friedhofsgärtnerei ihre Tätigkeit einstellt. Die Rheinische Treuhandstelle übernimmt die Verantwortung, dass die neu beauftragte Friedhofsgärtnerei in die ursprünglich vereinbarten Rechte und Pflichten aus dem Dauergrabpflege-Vertrag eintritt.

§ 5

1. Die aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen und Lieferungen sind in der Kostenaufstellung abschließend aufgezählt.
2. Sollten sich die Kosten für die Grabpflege, Bepflanzung und Lieferung erhöhen oder ermäßigen, wird der vom Auftraggeber gezahlte, in § 3 dieses Vertrages genannte Betrag zuzüglich der Erträge entsprechend in Anspruch genommen. Mit der dadurch bedingten Mehr- oder Minderleistung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.
3. Werden während der Laufzeit des Vertrages über die Kostensteigerung hinausgehende Erträge (§ 5 Nr. 2) aus dem Treuhandvermögen erzielt, so ist die Treuhandstelle berechtigt, für die Grabstätte eine Zusatzleistung bzw. Zusatzleistungen erbringen zu lassen.

§ 6

Die Treuhandstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Ertrag eine jährliche Gebühr für die allgemeinen Verwaltungskosten, insbesondere die Verwaltung und Anlage des Vermögens sowie die Grabpflegekontrollen. Der Treuhänder verpflichtet sich, diesen Aufwand auf kostendeckender Basis aus den erwirtschafteten Erträgen zum jeweiligen Jahresende zu entnehmen, nicht jedoch mehr als einen Betrag in Höhe von max. 2 % p. a. der Vertragssumme gemäß § 3. Die Treuhandstelle darf keine Erträge entnehmen, die für laufende Kostensteigerungen der Vertragsleistung gemäß § 4 Nr. 4 benötigt werden.

§ 7

1. Die Pflegeleistungen erstrecken sich, soweit die Kostenaufstellung nichts anderes vorsieht, nicht auf das Grabdenkmal und sonstiges Grabzubehör.
2. Für die Standfestigkeit des Grabdenkmals zur Vermeidung von Unfällen haftet der Nutzungsrechteberechtigte.

§ 8

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen und den nicht verbrauchten Betrag, der sich nach § 4 Nr. 2 zum folgenden 31. Dezember ergibt, zurückzufordern. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers erlischt mit seinem Tode. Die Erben des Auftraggebers sind zu einer Kündigung nicht berechtigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende. Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief an den Auftragnehmer erfolgen.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 10

Dieser Vertrag ist in mindestens dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Ein Exemplar wird bei der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH, Köln, hinterlegt. Er gilt als Urkunde gegenüber den deutschen Gerichten.

§ 11

1. Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn der Auftraggeber die Vertragssumme sowie die Verwaltungsgebühr bei der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH entrichtet hat.
2. Die Dauergrabpflege beginnt nach der Beisetzung.

§ 12

Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsgärtnerei. Im Interesse aller Grabnutzer ist es nicht gestattet, Schalen, Gestecke, Pflanzen, Kerzen, Laternen etc. auf die gestaltete Grabfläche auf- oder einzubringen. Alle Grabbeigaben dürfen nur auf der hierfür vorgesehenen Ablagefläche abgelegt werden. Die mit der Pflege beauftragte Friedhofsgärtnerei ist berechtigt, Grabbeigaben, die verwelkt oder verbraucht sind, zu entfernen und einer Entsorgung zuzuführen.

Sankt Augustin, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift des Auftraggebers

Köln, den _____

Unterschrift des Auftragnehmers (Friedhofsgärtnerei)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Friedhofsgärtner für Dauergrabpflege

I. Grundsatz

Sämtliche gärtnerischen Arbeiten auf dem Friedhof werden nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach den fachlichen Grundsätzen des Bundes deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e.V., Bonn-Bad Godesberg, ausgeführt.

II. Dauergrabpflege

1. Die Dauergrabpflege ist eine vertragliche Vereinbarung über Lieferungen und Leistungen gärtnerischer Art für eine Grabstätte über einen längeren Zeitraum. Die Vertragsdauer wird durch eine individuelle Vertragsabrede festgelegt.
2. Vor Beginn der Dauergrabpflege muss sich die Grabstätte in ordnungsgemäß angelegtem und gepflegtem Zustand befinden und die Dauerbepflanzung der örtlichen Lage (Klima, Boden, Schatten, Sonne) entsprechen. Eine evtl. notwendige Neubepflanzung muss Vertragsgegenstand sein.
3. Ein ordnungsgemäßer gleichbleibender Zustand der Grabfläche während der Vertragsdauer kann nur erreicht werden, wenn in der Regel alle fünf bis zehn Jahre eine Neuanlage der gärtnerischen Fläche erfolgt.

III. Leistungen und Lieferungen

1. Nur solche Leistungen und Lieferungen werden erbracht, die schriftlich entsprechend der unterzeichneten Kostenaufstellung vereinbart wurden.
2. Neuanlagen und Überholungen der gärtnerischen Fläche erfolgen im Rahmen der allgemeinen Anweisung der jeweiligen Friedhofsordnung, nach fachlichen Grundsätzen und - wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart - nach den wohlverstandenen Gesichtspunkten sowie dem pflichtgemäßen Ermessen des Friedhofsgärtners.
3. Sonderleistungen zur Beseitigung von Einsenkschäden und Schäden durch höhere Gewalt, wie Frost, Sturm, Hagel, schwerer Regen, Wild, tierische und pilzliche Schädlinge werden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mittel erbracht.
4. Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzungen erfolgt durch den Friedhofsgärtner nach örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung der Bepflanzungen erfolgen wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsaufwand dies gestatten bzw. es erfordern..
5. Die gärtnerische Pflege umfasst: Säubern und Abräumen der Grabflächen, Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Begießen und Düngen, soweit ortsüblich und fachlich erforderlich.
6. Herstellung und Lieferung von Blumensträußen und Gebinden erfolgen mit jahreszeitlich vorhandenen Blumen und gärtnerischen Materialien nach fachlichen Gesichtspunkten.
7. Leistungen und Lieferungen erfolgen im Rahmen der bei Vertragsbeginn zur Verfügung gestellten Beträge.

IV. Mängelrügen

Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich an den Friedhofsgärtner zu richten. Bleiben diese erfolglos, sind die entsprechenden Beschwerden der Treuhandstelle für Dauergrabpflege mitzuteilen.

V. Haftung-Schadensersatz

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Erfüllungshilfen, beruht. Des weiteren haftet der Auftragnehmer für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen; die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Rheinische Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH

Handelsregister Nr. B 2999 (Amtsgericht Köln)
Sitz der Gesellschaft: Köln
Gesellschafter: Landesverband Gartenbau Rheinland e.V.,
die Genossenschaft der Friedhofsgärtner in Aachen, Düsseldorf und Köln
und die Bethmann Bank AG, Ffm.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Fritz Mölders, Duisburg
Geschäftsführer: Martin Walser und Günter Bayer, Köln
Geschäftsstelle: Haus des Rheinischen Gartenbaues, Amsterdamer Str. 206
Köln-Niehl, Telefon: (0221)7151011, Telefax (0221)7151061
Postanschrift: Postfach 680209, 50705 Köln



ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM DAUERGRABPFLEGE-VERTRAG IM AUGUSTINUSGARTEN

RHEINISCHE TREUHANDSTELLE FÜR DAUERGRABPFLEGE GMBH
Amsterdamer Straße 206 – 50735 Köln – Niehl – Telefon 0221 /71 51 011

Vertragsnummer: _____ (Wird von der Treuhandstelle eingetragen)

Grabart: Urnen – Partner

Grabstätte: _____

Name und Anschrift des Auftraggebers: _____

Für die Grabstätten im Augustinusgarten auf dem Friedhof Sankt Augustin Niederpleis (Nord) gelten nachfolgende Bestimmungen, die ich zur Kenntnis genommen habe und hiermit voll und ganz anerkenne:

1. Friedhofsgebühren sind im abgeschlossenen Dauergrabpflege-Vertrag nicht enthalten. Diese sind, entsprechend der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung, direkt mit der zuständigen Friedhofsverwaltung abzurechnen.
2. Die Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Augustinusgarten ist nur in Kombination mit dem Abschluss eines Dauergrabpflege-Vertrages über 15 Jahre bei der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege GmbH, Köln, möglich. Bei jeder evtl. weiteren Beisetzung müssen das Nutzungsrecht und die Dauergrabpflege mit Erneuerungen der Grabbepflanzung nachgekauft werden.
3. Auf das Kündigungsrecht des Dauergrabpflegevertrages gemäß § 8 wird mit erfolgter Beisetzung in der o.g. Grabstätte ausdrücklich verzichtet und erlischt somit.
4. Die Bepflanzung und Pflege der Grabstätten innerhalb des Augustinusgarten erfolgt durch die Augustinusgarten GbR. Die Gestaltung der Grabstelle obliegt dem ausführenden Vertragsbetrieb. Einzelwünsche finden keine Berücksichtigung. Pflegemaßnahmen und Pflanzungen, die nicht mit dem Vertragsbetrieb abgesprochen sind, sind nicht zulässig. Die Ablage von Gestecken, Kerzen u.ä. ist auf dem Grab an entsprechenden besonderen Flächen möglich, um eine Beschädigung der Bepflanzung zu vermeiden.
5. Reservierung des Grabes bei Vertragsabschluss: Für die Jahrespflege bis zu diesem Zeitpunkt werden die Unterhaltungskosten direkt durch die Augustinusgarten GbR jährlich in Rechnung gestellt
 Bei Erstbelegung: Die Jahrespflege wird ab dem Erstverstorbenen bis zum Zeitpunkt des Letztverstorbenen direkt durch die Augustinusgarten GbR jährlich an den verbliebenen Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Sankt Augustin, den _____

Unterschrift des Auftraggebers